

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang
Psychologie an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit leitet den letzten Teil des zweiten Studienabschnittes ein. Sie sollte spätestens im dritten Semester dieses Abschnitts geplant werden. Hierfür spricht unter anderem das Erfordernis, das forschungsorientierte Vertiefungsfach mit dem Thema der Diplomarbeit zu koordinieren. Außerdem muß beachtet werden, daß während der Anfertigung der Diplomarbeit ein Besuch von Lehrveranstaltungen nur beschränkt möglich ist.

(2) Die Prüfungsordnung läßt einen Vorschlag des Studierenden für das Thema seiner Diplomarbeit zu. Es ist sinnvoll, entweder frühzeitig Absprachen mit einem Betreuer für einen Themenbereich eigener Wahl zu treffen oder sich über Themenangebote verschiedener Prüfer zu informieren.

§ 19 Diplomprüfung

(1) Der Diplomstudiengang Psychologie wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus der Diplomarbeit, einer Fallklausur und den mündlichen Fachprüfungen in

- a) den Anwendungsfächern
Arbeits- und Organisationspsychologie,
Pädagogische Psychologie und
Klinische Psychologie;
- b) den Methodenfächern
Diagnostik und Intervention,
Evaluation und Forschungsmethodik;
- c) dem forschungsorientierten Vertiefungsfach;
- d) dem nicht-psychologischen Wahlpflichtfach.

(2) Über die Wahlmöglichkeiten für die Fächer nach c) und d) geben Aushänge des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Auskunft. Die Fachprüfungen können innerhalb einer Prüfungsperiode oder verteilt auf die Prüfungstermine zweier aufeinanderfolgender Semester abgelegt werden. Der Student wählt, ob er und, gegebenenfalls, wie er die Fächer aufteilt.

(3) Die Zulassungsbedingungen, Prüfungsformen und Verfahrensvorschriften für die Diplomprüfung regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Psychologie vom 1. Juni 1995.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam

Vom 1. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) am 1. Juni 1995 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam erlassen:

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 12 Zusatzprüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 17 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 19 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Teil 3 Diplomprüfung

- § 21 Formen der Diplomprüfung
- § 22 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 23 Freiversuch
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung

Teil 4 Schlußbestimmungen

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit der Prüfung
- § 29 Geltungsbereich/Inkrafttreten

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 27. März 1996

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Diplomstudiengang Psychologie.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die zuständige Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" (Dipl.-Psych.).

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester, einschließlich des Prüfungssemesters. In den Studiengang ist eine sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit eingeordnet, die zusammenhängend oder auf bis zu drei Teilpraktika zeitlich verteilt durchgeführt werden kann. Die Studienordnung bestimmt die zeitliche Einordnung der berufspraktischen Tätigkeit in den Studiengang.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das viersemestrige Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium von 4 Semestern und einem Prüfungssemester, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 150 Semesterwochenstunden (SWS). Für den Wahlbereich stehen weitere 10 SWS zur Verfügung.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Prüfungsausschuß, der aus mindestens fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

mindestens drei Professoren,
ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
ein Student, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der zuständige Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig der zuständigen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluß des Grundstudiums,
4. die Aufstellung der Verzeichnisse der Prüfer,
5. die Gewährung von Prüfungserleichterungen für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt - nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - jeweils für ein akademisches Jahr die Prüfer für jedes Prüfungsfach und trägt sie als Prüfungsberechtigte im Prüferverzeichnis ein.

(2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(3) Enthält das Prüferverzeichnis mehrere Prüfungsberechtigte für ein Fach, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Benennung trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen bedarf es - außer bei Kollegialprüfungen mit mindestens zwei Prüfern - der Hinzuziehung eines Beisitzers. Die Beisitzer werden von den Prüfern eingesetzt und führen das Protokoll. Der Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Studiengang die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt der Universität durch Anschlag bekanntgegeben. Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuß einen anderen Prüfer benennen.

(6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen als Ausgleichsprüfung vor der ersten Meldung zur Diplomprüfung nachzuholen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der zuständige Prüfungsausschuß eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Anerkennungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse vorliegen. Sie werden bei nicht gegebener Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 auferlegt. Anerkennungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 9 durchzuführen.

(9) Ausgleichsprüfungen sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung, die dann auferlegt werden, wenn bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes mit abgeschlossenem Grund- oder Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang an der Universität Potsdam vorgeschriebene Prüfungen noch nachzuholen sind. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung darüber, daß damit die Gleichstellung des Kandidaten mit den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung erfolgt.

(10) Die Meldung zu Anerkennungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität und wird gemäß den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Anerkennungsprüfungen können mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 7 Prüfungsanspruch

(1) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit (§ 24), die Klausurarbeiten (§ 9), die mündlichen Prüfungen (§ 10) und die prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11). Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Klausurarbeiten

(1) Klausuren im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in begrenzter Zeit von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet der vom Prüfungsausschuß benannte Prüfer, der die Arbeit auch begutachtet und benotet. Die Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten.

(2) Klausuren sind Fragen- oder Fallklausuren.

(3) Fragenklausuren dienen dem Nachweis von Kenntnissen und von fachspezifischen Fertigkeiten. Dazu sind mehrere vorgegebene Einzelfragen oder Aufgaben zu bearbeiten, die von einem Prüfer formuliert werden. Die Fragenklausuren können als Aufgabensammlung ohne Wahlmöglichkeiten oder als Themenstellung mit bis zu drei Wahlmöglichkeiten konzipiert werden.

(4) In den Fallklausuren soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches erkennt und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(5) Bei nicht bestandener Klausur kann die Wiederholung als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(6) Die Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der

Kandidat über ein anwendungsbereites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder in Ausnahmefällen vor einem Prüfer mit einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidaten abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten im Einzelfall. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 hört der Prüfer die anderen an einer Prüfung mitwirkenden Prüfer an.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, solange und soweit die Durchführung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird und der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(5) Die mündliche Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zu Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

§ 11 Prüfungsrelevante Studienleistungen

Klausuren oder mündliche Prüfungen, die als Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung zu realisieren sind, können nicht durch benotete Leistungsnachweise ersetzt werden.

§ 12 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung außer in den durch die besonderen Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches vorgeschriebenen Fachprüfungen auch in zusätzlich gewählten Fächern prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Diplomstudienganges Psychologie. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Die Prüfungsmeldung zu einer Zusatzprüfung muß spätestens vor Abschluß der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung erfolgen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Gesamtnoten werden aus dem arithmetischen Mittel ihrer Einzelnoten nach folgender Einteilung gebildet:

bei einem Mittelwert bis 1,5	= sehr gut
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Mittelwert über 4,0	= nicht bestanden.

(3) Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidaten unverzüglich nach Abschluß einer Prüfung im Fach bzw. nach der Diplomprüfung bekanntgegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden dem Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung und dem erfolgreichen Abschluß der Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten die Angabe der einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote, sowie im Falle des § 12 Abs. 2 die Note/n der Zusatzprüfung/en. Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält darüber hinaus das Thema und die Note der Diplomarbeit. Auf Antrag des Kandidaten können auch die im Fachstudiengang bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Fachstudiengang oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Prüfung gehörende Leistung erbracht wurde, und vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" unter Ausweisung des Gesamturteils ausgestellt. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" erworben.

(6) Über den erfolgreichen Abschluß von Teilprüfungen, Zusatz- und Anerkennungsprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, enthält solche Bescheinigung auch die Angabe, daß die Prüfung nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen noch fehlen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der zuständige Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In

schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Kandidaten.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

§ 17 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und daß sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein kann.

(3) Die Fachprüfungen können auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt abgelegt werden, von denen der erste frühestens am Ende des dritten Semesters liegt. Der Student kann auch alle Fachprüfungen zusammenhängend am Ende des ersten Studienabschnittes ablegen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in folgenden Fächern:

1. Allgemeine Psychologie I,
2. Allgemeine Psychologie II,
3. Entwicklungspsychologie,
4. Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie,
5. Sozialpsychologie,
6. Biopsychologie,
7. Methodenlehre.

(5) Der Prüfungsausschuß legt für jede Fachprüfung fest, ob sie als mündliche Prüfung oder als Fragenklausur durchzuführen ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt höchstens 30 Minuten, die der Klausur mindestens 120 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(6) Die Prüfungszeiträume werden vom zuständigen Prüfungsausschuß festgesetzt und in dem dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

§ 18 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind neben den in § 19 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam geforderten Nachweisen folgende Zulassungsvoraussetzungen beizufügen:

1. Leistungsnachweise über
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an zwei empirischen Praktika,
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an je einer Klausur in Statistik I und II,
 - c) die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung pro Prüfungsfach mit Ausnahme der Methodenlehre; die erfolgreiche Teilnahme ist anhand eines Referats oder einer anderen gleichwertigen Leistung zu belegen.

2. Nachweis über die Teilnahme an empirischen Untersuchungen als Versuchsperson, als Versuchsleiter oder Interviewer im Umfang von mindestens fünfzehn Stunden außerhalb der Empirie-Lehrveranstaltungen.

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen bis spätestens zum veröffentlichten letztmöglichen Termin für die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung einzureichen. Wird die Diplom-Vorprüfung auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt abgelegt, sind bei der Anmeldung zum ersten Abschnitt neben dem Leistungsnachweis für das zu prüfende Fach Nachweise über das Bestehen der Klausuren in Statistik I und II und das erfolgreiche Absolvieren eines Experimentalpraktikums vorzulegen. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie beinhaltet eine Regelung, daß innerhalb einer festgelegten Frist bis zu zwei Leistungsnachweise aus dem laufenden Semester nachgereicht werden können.

§ 19 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 13 bewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet. Die Gesamtnote wird entsprechend § 13 Abs. 2 festgelegt.

§ 20 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, auf Antrag des Kandidaten bis zu zweimal wiederholt werden. Die von einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit "nicht ausreichend" bewerteten Fachprüfungen im Rahmen des Diplomstudienganges Psychologie werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam angerechnet. In Prü-

fungsfächern, die nur aus schriftlichen Prüfungsleistungen bestehen, findet die zweite Wiederholungsprüfung grundsätzlich als mündliche Prüfung statt.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist im Regelfall im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(3) Wird die zweite Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung nicht bestanden, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

Teil 3 Diplomprüfung

§ 21 Ziel, Durchführung und Formen der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Studienseesters abgeschlossen sein kann. Ihre Fachprüfungen können auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt werden. Der Student kann auch alle Fachprüfungen zusammenhängend am Ende des zweiten Studienabschnittes ablegen. In diesem Fall kann er die Freiversuchsregelung (§ 23) in Anspruch nehmen.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. den Fachprüfungen gemäß Absatz 4 und
3. einer zusätzlichen schriftlichen Klausurarbeit im Sinn einer Fallbearbeitung.

(4) Die Fachprüfungen finden statt:

in den Anwendungsfächern:

1. Klinische Psychologie,
2. Pädagogische Psychologie,
3. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,

in den Methodenfächern:

4. Diagnostik und Intervention,
 5. Evaluation und Forschungsmethodik,
- sowie
6. in einem forschungsbezogenen Wahlpflichtfach,
 7. in einem nichtpsychologischen Wahlpflichtfach.

(5) Die Fachprüfungen nach Absatz 4 Nr. 1 bis 6 finden als mündliche Prüfungen statt. Für das nichtpsychologische Wahlpflichtfach trifft der jeweilige Prüfer die Festlegung, ob die Prüfung als mündliche Prüfung oder als Klausur durchgeführt wird. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten, die einer Klausur 120 Minuten.

(6) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten konzentriert werden, in denen das Verständnis des Kandidaten für die größeren Zusammenhänge geprüft werden kann. Der Kandidat kann dazu Vorschläge unterbreiten. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind soweit wie möglich konkret zu beschreiben, zu begrenzen und den Studierenden bekanntzugeben.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(8) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Im Rahmen der Diplomprüfung wird unterschieden zwischen der Zulassung zur Diplomarbeit und der Zulassung zu den Fachprüfungen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind, neben den in der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam geforderten, folgende Nachweise beizufügen:

1. über das erfolgreiche Bestehen der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer gemäß § 6 dieser Ordnung als gleichwertig anerkannten Prüfungsleistung,
2. über das erfolgreiche Absolvieren der in der Studienordnung näher spezifizierten Anforderungen an eine sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit einschließlich eines positiv bewerteten Praktikumsberichtes,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie gegebenenfalls eine Erklärung darüber, daß eine Gruppenarbeit gewünscht wird, wobei höchstens zwei weitere Autoren zu benennen sind, deren Einverständnis nachzuweisen ist,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. je ein Leistungsnachweis zu den Anwendungsfächern
 - a. Klinische Psychologie,
 - b. Pädagogische Psychologie,
 - c. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie;
2. je ein Leistungsnachweis zu den Methodenfächern

- a. Diagnostik und Intervention,
- b. Evaluation und Forschungsmethodik;
- 3. ein Leistungsnachweis zur forschungsorientierten Vertiefung;
- 4. eine Erklärung darüber,
 - a. welcher forschungsbezogene Vertiefungsbereich,
 - b. welches nichtpsychologische Wahlpflichtfach und
 - c. welche zwei Anwendungsfächer als Schwerpunktfächer gewählt werden;
- 5. ein Nachweis dafür, daß die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4) bewertet wurde.

(5) Der Prüfungsausschuß legt fest, welche forschungsbezogenen Vertiefungsbereiche und welche nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer gewählt werden können.

(6) Werden die Fachprüfungen in zwei Prüfungsabschnitten (Staffelprüfung) abgelegt, so sind die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 4 jeweils zu dem Prüfungsabschnitt nachzuweisen, in dem die entsprechende Fachprüfung abgelegt wird.

§ 23 Freiversuch

Wenn die Meldung zur Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt, können die Studierenden von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch machen. Danach gelten Fachprüfungen, die beim ersten Mal nicht bestanden werden, als nicht unternommen. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung beim darauffolgenden Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Von der Freiversuchsregelung kann nur Gebrauch machen, wer die Diplomprüfung als Blockprüfung ablegt.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Jeder in Lehre und Forschung tätige Professor und jede andere nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person ist grundsätzlich befugt, das Thema der Diplomarbeit zu stellen und die Diplomarbeit zu betreuen. Die Kandidaten können für das Thema Vorschläge einreichen; dies begründet jedoch keinen Anspruch.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema der Diplomarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb der festgelegten Frist von sechs Monaten bewältigbar sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Diplomarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Diplo-

marbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der sechsmonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Diplomarbeit ist eine für die Diplomprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In einzelnen, begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Diplomarbeit ist möglichst mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluß der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbstständig verfaßt sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit kann vom themenstellenden Betreuer in Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuß entscheidet, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den generellen Anforderungen entspricht.

(9) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet. Der Prüfer, der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine Benotung gemäß § 14. Der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuß bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachter entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuß nach Anhörung beider Gutachter abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

§ 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 13 bewertet. Die Diplomprü-

fung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachprüfung, das Prädikat der Diplomarbeit und der Klausur mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote gebildet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(3) Die Gesamtnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(4) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" vergeben.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird eine Fachprüfung nicht bestanden, so kann sie, mit Ausnahme der Diplomarbeit, innerhalb eines Jahres zweimal wiederholt werden. Mit mindestens "ausreichend" bewertete Prüfungsteile werden bei der Wiederholung anerkannt. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist nicht zulässig. Eine Änderung der Wahlpflichtfächer ist dabei nicht möglich. In Prüfungsfächern, die nur aus schriftlichen Prüfungsleistungen bestehen, findet die zweite Wiederholungsprüfung grundsätzlich als mündliche Prüfung statt.

(2) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

Teil 4 Schlußbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betrof-

fenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 29 Geltungsbereich/Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder nach dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.